

Bemessung der Unterhaltsbeiträge

Beispiel (das Kind wohnt bei der Mutter)

Einnahmen

Einkommen Ehemann	CHF 7'000.00
Einkommen Ehefrau	CHF 2'000.00
Total	CHF 9'000.00

Auslagen

Existenzminimum Ehemann	CHF 3'000.00
Existenzminimum Ehefrau und Kind	CHF 4'000.00
Total	CHF 7'000.00

Überschuss

Einnahmen	CHF 9'000.00
Auslagen	CHF -7'000.00
Überschuss	CHF 2'000.00

Überschussverteilung

Ehefrau 2/5	CHF 800.00
Ehemann 2/5	CHF 800.00
Kind 1/5	CHF 400.00
Total	CHF 2'000.00

Fehlbetrag Ehefrau und Kind (Unterhaltsbeitrag)

Einkommen Ehefrau	CHF 2'000.00
Existenzminimum Ehefrau und Kind	CHF -4'000.00
Überschussanteil Ehefrau	CHF -800.00
Überschussanteil Kind	CHF -400.00
Fehlbetrag (vom Ehemann zu zahlender Unterhaltsbeitrag)	CHF -3'200.00

Überschuss Ehemann (Kontrollrechnung)

Einkommen Ehemann	CHF 7'000.00
Existenzminimum Ehemann	CHF -3'000.00
Überschussanteil Ehemann	CHF -800.00
verfügbarer Betrag für Unterhalt	CHF 3'200.00

Der Unterhaltsbeitrag (CHF 3'200.00) ist angemessen auf die Ehefrau und das Kind aufzuteilen. Der Kinderunterhalt ist dabei in den sogenannten Bar- und Betreuungsunterhalt aufzusplitten.

Bei der Anwendung dieser Berechnungsmethode ist zu beachten, dass Unterschiede bestehen, je nachdem, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten durchschnittlich, besonders günstig oder besonders ungünstig sind.

- Bei durchschnittlichen Verhältnissen (Familieneinkommen ca. 6'000.00 bis CHF 10'000.00) ergeben die Berechnungen nach obigem Schema meist ein sachgerechtes Resultat. Bei längerfristig geltenden Regelungen sollte tendenziell von einer Gleichbehandlung ausgegangen werden, beispielsweise bei den Wohnkosten. Wer sich einen höheren Standard leisten will als der andere Ehegatte, soll dafür seinen Überschussanteil einsetzen.
- Wenn (wie dies in vielen Fällen vorkommt) die zur Verfügung stehenden Mittel die nun für zwei Haushalte erforderlichen Ausgaben nicht mehr decken, gilt der Grundsatz, dass dem unterhaltspflichtigen Ehegatten das Existenzminimum (ohne Erweiterungen wie Steuern usw.) zu belassen ist. Das Manko geht ausschliesslich zu Lasten des unterhaltsberechtigten Ehegatten und muss über die öffentliche Sozialhilfe ausgeglichen werden.
- Bei besonders günstigen Verhältnissen ist zu beachten, dass Unterhaltsbeiträge den gebührenden Unterhalt (bisheriger Lebensstandard) sicherstellen, aber nicht zu einer Vermögensumverteilung führen sollen, indem der berechnete Ehegatte aus dem Unterhaltsbeitrag über seinen Bedarf hinaus Ersparnisse anlegen kann. Wenn bei günstigen Verhältnissen über dem erweiterten Existenzminimum und einem erheblichen Überschussanteil immer noch ein freier Betrag übrig bleibt, so ist dieser daher nicht unter den Ehegatten zu verteilen, sondern dem das Einkommen erzielenden Ehegatten zu belassen.